

Pfarrkonkursfragen.

D. Aus der Paraphrase.

Ueber Luk. 17, 11—19 und Gal. 3, 16—22. (Perikopen
am 13. Sonntage nach Pfingsten.)

Ueber das heutige Evangelium eine Paraphrase zu geben, erachte ich durchaus nicht für nothwendig; desto erwünschter mag sie sein für das Lesestück aus dem Briefe an die Galater. Sie heißt:

Liebe Brüder! Dem Abraham und dem Christus, welcher von ihm abstammt, wurden die Verheißungen gegeben, denen zu Folge durch eben diesen Christus alle Völker beseligt werden und von diesen Verheißungen, welche Gott für Christus schon früher gemacht hat, behaupte ich, daß selbe durch das, 430 Jahre darnach gegebene, Gesetz nicht so ihrer Wirksamkeit beraubt wurden, daß das Gesetz für sich die Seligkeit bewirkte. In diesem Falle würde die Seligkeit nicht mehr aus der Verheißung entspringen, was nothwendig der Fall sein muß, weil sich Gott aus Gnaden dem Abraham so gütig erwiesen hat.

Was das mosaische Gesetz betrifft, so ist es durch Engel mittelst eines Zwischenhändlers der Verheißung hinzugegeben worden, um die Uebertretungen hintanzuhalten; es soll bis zur Ankunft des

Christus dauern, ist, wie die Verheißung, göttlichen Ursprunges und widerstreitet dieser nicht. Könnte das mosaische Gesetz die Sündenvergebung vermitteln, so würde es auch die Rechtfertigung vermitteln. Ueber beides müßte uns aber Gott belehren, gerade er erklärt aber alle für Sünder; daher mit Recht die Folgerung: die verheißene Seligkeit werde denjenigen zugetheilt, welche den Glauben an Christus leisten.

Die Wahrheiten und Aufschlüsse der gegebenen Perikope sind demnach:

Vom Abraham stammt der Messias, durch diesen erhalten alle Völker der Erde die ewige Seligkeit; diese schreibt sich ledig von der gnädigen Güte Gottes, der sie versprochen hat und nicht von dem später gegebenen Gesetze her.

Dieses wurde zwar von Gott durch die Engel dem Moses für das israelitische Volk gegeben, aber zu keinem anderen Zwecke, als um die Uebertretungen fern zu halten, hat nur eine zeitweilige Dauer, bis zur Ankunft des Messias und ist wegen eines gleichen Ursprungs mit der Verheißung doch mit dieser in keinem Widerspruche, weil es weder die Sündenvergebung, noch die Rechtfertigung, so auch nicht die Befeligung erwirken kann.

Dieses Nichterwirken bezeugt Gott durch seinen Ausspruch, somit kommt die Befeligung allein aus dem Glauben an Christus für jene, welche ihn leisten.

Betrachten wir nun den Inhalt beider Perikopen, so ergeben sich folgende Wahrheiten zu unserer Erbauung, Belehrung, Zurechtweisung und Nachahmung.

1. Die Bereitwilligkeit, womit Jesus hilft. Die

Aussätzigen rufen, er fragt und sogleich heißt er sie hingehen und in Kurzem werden sie ihre Heilung gewahr. Schnelle Hilfe ist doppelte Hilfe, erfreut jeden um so mehr und verpflichtet ihn zu größerem Danke. So kommt Magdalena, bezeugt ihre Bußfertigkeit und erhält sogleich Nachlaß der Sünden; so ruft der Missethäter am Kreuze: „Gedenke meiner, wenn du in dein Reich kommst,“ und sogleich hört er: „Heute wirst du noch bei mir im Paradiese sein.“

Steht es demnach im Bereich unserer Möglichkeit, und werden wir um was immer gebeten und ist das, um was wir ersucht werden, sittlich gut, geben wir es nicht größer, wie der Herr und helfen wir, als seine Diener, nach seinem Beispiele so geschwinde, wie er. Damit sei aber der Unbedachtsamkeit nicht das Wort geredet, welche nach dem bekannten Sprichworte manchem mit gutem Herzen Begabten schon viel Leid gebracht hat und wovon wir als einziges Beispiel das Bürgschaftleisten oder Gutstehen anführen wollen. Sprichwörter Salomons 6, 1—5.

Weiters hilft der Herr ohne Rücksicht auf die Nationalität; unter den 10 Bittenden war auch ein Samaritan, einer von denen, welche von Jesu Landeleuten bitter gehaßt, verfolgt wurden und welche auch Gleiches mit Gleichem vergalteten.

Der Herr hilft ohne Rücksicht auf den sittlichen und religiösen Gehalt der Flehenden. Er, welchem bekannt war, was im Menschen ist, Joh. 2, 25, wußte den Umdank derjenigen, welche die Heilung sich erbaten sammt den Ursachen dieses Umdankes, die nicht minder unsittlich waren. Bekannt war ihm auch der Samaritan mit seiner von den Juden abweichenden Religionsansicht

und demungeachtet hilft er, und somit sagt er späterhin mit Recht Joh. 14, 9.: „Wer mich siehet, siehet auch den Vater“. Er zeigt sich hier als den Sohn desjenigen, der nicht bloß über Fromme und Tugendhafte, sondern auch über Böse und Ungerechte seine Sonne aufgehen und regnen läßt. Matth. 5, 45. Und es wird uns auch der Satz des heiligen Paulus, daß Gott ohne Rücksicht auf was immer für Werke des Gesetzes helfe Römer 3, 28. und auch der Gedanke nicht mehr auffallen, der in der heutigen Epistel steht 21 Vers, der nämlich, daß das mosaische Gesetz weder lebendig machen, noch die Sündenvergebung und die Rechtfertigung und somit auch nicht die Befeligung wirken könne und dieß alles vielmehr aus der Gnade und Verheißung Gottes für die, welche den Glauben und das Vertrauen auf Jesus Christus setzen, komme. Diese beiden Stücke berücksichtigt auch der Herr nach seiner Gnade bei den zehn Bittenden, allein er verlangt zu dem durch die Bitte bekannt gegebenen Glauben einen weiteren, eine Fortsetzung desselben, er fordert nämlich, sie sollen glauben, daß sie vor ihrem Erscheinen bei den Priestern rein werden würden, da sie mit dem Aussatze behaftet, nicht vor ihnen erscheinen durften und doch den Auftrag hatten, sich ihnen vorzustellen.

So lehrt uns der Herr die Wirkung des Glaubens, des aus demselben kommenden Vertrauens, des aus beiden entspringenden Gebetes und zeigt sich als den Gnädigen und Großmüthigen. So kann der sittlich Unvollkommene um Abwendung der Uebel bitten, welche ihn drücken, so kann um das Nämliche der bitten, welcher der Religion nach in unverschuldetem Irrthume sich befindet, beide werden erhört. Von der

Großmuth und Gnade Jesu hat der glaubens- und vertrauensvoll Bittende Alles zu erwarten.

Allein, so groß die Gnade des Gebetenen und so wirksam das Gebet des Gläubigen und Vertrauenden ist, so entheben beide nicht die Bittenden der Pflichterfüllung nach erreichtem Erfolge.

So hoch der Herr den gläubigen Samaritan erhebt, so tief verwundet ihn der erfahrene Undank seiner Landsleute oder was eines ist, die Hintanzetzung all' desjenigen, was sie der Gnade des Großmüthigen natürlicher Weise schuldeten. Darum spricht er mit solcher Wärme über den von selbst sich verstehenden natürlichen Dank von Seite dessen, von dem er am wenigsten zu erwarten stand: des Samaritanes.

Noch müssen wir nebst der Großmuth auch die Milde des Herrn erwähnen, wie sie sich selbst im Tadel über den Undank der neun, die seine Landsleute waren und die sich ihrer Religion halber für weit besser hielten, als der dankbare Samaritan, so glänzend erweist.

Erwähnen wollen wir ferner seiner Gerechtigkeit. Der Herr offenbart sie in Ertheilung des Lobes. Der Gelobte war ein Samaritan, ein Gegner der Juden, hiemit auch ein Gegner des Gebetenen und diesem willfahrt er nicht bloß, sondern lobt seinen Dank und erwähnt seiner guten Eigenschaft, des Vertrauens. Es ist unlängbar ein großer Gerechtigkeitsinn, an seinem Feinde, Gegner, das Ausgezeichnete einsehen und andern es verkünden. Ueberdieß bemerken wir an dem Herrn Jesus den Eifer für die Ehre Gottes und zugleich seine große Bescheidenheit; denn er sagt nicht: der mir die Ehre des Dankes, sondern der Gott die Ehre gebe. Es schmerzt ihn

nicht, daß er selbst, sondern daß die Macht und Gnade Gottes, welche die Heilung bewirkte, sogar des einfachsten, wohlfeilsten Engelts, des Dankes, verlustig geht. So wie er aber hinsichtlich des Dankes von seiner Person absteht, so auch hinsichtlich der Hilfe; nicht sich, sondern dem Glauben des mit Dank Nahenden schreibt er die erlangte Genesung zu: „Dein Glaube hat dir geholfen,“ war die Antwort. Solches Absehen von sich selbst, solche Bescheidenheit verdient eben so viel Lob und Staunen, als der Dank des Geheilten, als die Heilung selbst.

Uebersehen wir endlich nicht, wie der Herr die Gesetze seines Landes, d. i. seine Gesetze, achtet und wie weise er handelt, daß er die Geheilten den Priestern zusendet.

Auf diese Art wird das Werk seiner Macht und Gnade durch jene festgestellt, als gewiß, erklärt, welche die Wissenschaft und mit dieser das richtige Urtheil haben, ob die Angabe der sich rein Achtenden richtig sei. Die Wundermacht des Gebetenen, ja die Größe desselben, wird durch Fremde, durch die Gegner desselben, bestätigt und die geheilt Erklärten erhalten einen neuen Beweggrund zur Dankbarkeit.

Solche Großmuth und Gnadenbezeugung, Milde und Gerechtigkeit, solcher Eifer, solche Bescheidenheit und Achtung vor den Gesetzen wird uns aber nicht bloß zum Lobe und zur Verwunderung, sondern auch zur Nachahmung dargelegt.

Eine weitere Tugend, zu der uns die vorliegende Begebenheit auffordert, ergibt sich aus der Anrede des Herrn an den mit Dank erfüllten zurückkehrenden Geheilten, sie heißt: „Sind ihrer nicht zehn gereinigt worden, wo sind denn die neun? Keiner ist gefunden worden,

der wieder zurückkehrte und Gott die Ehre gäbe, als dieser Fremdling.“

Der Fremdling kam und dankte; beides unterließen die Juden, Jesu Landsleute und Religionsgenossen. Somit verlangt der Herr den Dank und es befremdet ihn der Undank, das heißt, das Nichtanerkennen und Ausprechen der Wohlthaten, welche durch die Macht und Güte Gottes uns unmittelbar oder mittelbar ertheilet werden und hier den Neun ertheilt worden sind. Zu dieser dankbaren Gesinnung und dem Darlegen derselben sollte sie so manches bewogen haben. Die Schnelligkeit, mit der sie geheilt, das Uebel, wovon sie befreit worden sind; es war der Ausatz eine eigenthümliche in jenen Ländern herrschende Krankheit, die sehr schmerzlich und ekelhaft, äußerst lange anhaltend oder gar unheilbar, endlich ansteckend war und sie ihrer Heimat, ihres Hauses, ihrer Familie, der Gesellschaft der Mitbürger, der Theilnahme an den Volksversammlungen, sogar der Anbetung im Tempel beraubte; weiters die Art der Befreiung ohne Schmerzen und ohne Unkosten. Endlich waren die Geheilten keine unmündigen Kinder, sondern erwachsen, ihr Verstand war entwickelt, sie hatten Religionsunterricht und auch den über die Pflicht der Dankbarkeit genossen und besangen in ihren Psalmen dieselbe. Noch dazu hatten sie das Beispiel des geheilten Leidensgenossen vor Augen, der sich sicher nicht heimlich von ihnen entfernt hatte, sondern ihnen seine Absicht, zurückzukehren, bekannt gemacht und sie zum Gleichen aufgefordert haben wird. Es wäre so schön, jetzt mitkommen als Dankende bei dem zu erscheinen, vor dem wir als Bittende nicht umsonst gerufen haben. Sie aber gehen und danken nicht

und wir sind entrüstet, empört und wundern uns nur, daß es der Herr nicht im höheren Grade war und fragen uns, was sie denn von dieser angenehmen Pflichterfüllung abgehalten habe? Was die Menschen zu allen Zeiten und auch jetzt noch abhält. Es heißt Leichtsinns, Rohheit, Stolz und falsche Genügsamkeit. Die neun nicht Zurückgekehrten leben der Ueberzeugung, alles dadurch erfüllt zu haben, daß sie sich den Priestern vorgestellt, die Sperlinge geopfert, die Gebete verrichtet hätten; was Jesus und das Gesetz vorgeschrieben, ist vollbracht, was braucht es daher noch eine höhere Pflicht, Dank und Ergebenheitsbezeugung? Es ist nur Zeitverlust, zurückzugehen, den aufzusuchen, der ihre Bitte erhört hatte, sich zu demüthigen und ihre ewige Verpflichtung auszusprechen.

So dachten und machten es die Neun und wollte Gott, daß es manche Christen nicht auch auf ähnliche Weise machen würden. Auch sie gerathen in Nöthen, Verlegenheiten, in drohende Gefahr, um ihre Stellung, Ehre, Gesundheit, um das geliebte Leben zu kommen. In der Angst werden sie fromm, sie versprechen Wallfahrten, den Bau einer Kapelle, heilige Messen und das gefürchtete Uebel weicht oder trifft nicht ein. Sie eilen dann wirklich zum Wallfahrtsorte, bauen die Kapelle, reichen die Messstipendien und das ist nicht mehr, als recht. Allein das Höhere, das Eigentliche, Wesentliche eines Christen bleiben sie hin und wieder schuldig; sie bleiben nämlich die alten Trunkenbolde, Wüßlinge, Zänker, Unruhstifter, Betrüger; die Gaben haben sie gereicht, wie die Neun, sich selbst und ihren harten Sinn behielten sie für sich. Aber noch eine andere Erwägung drängt sich uns hier auf.

Jene, welche von dem eckelhaften Aussage be-

freit wurden, waren also ohne Widerrede zu großem Danke verpflichtet und jeder dergleichen, welcher durch Gottes mittelbare oder unmittelbare Einwirkung ein ähnliches Gnadengeschenk erhalten hat. Man darf daher nicht vergessen, daß jene keine geringere Verpflichtung auf sich haben, welche Gott vor Krankheit, Armuth und andern Widerwärtigkeiten und Leiden bis jetzt bewahrt hat und welche diese Bewahrung so wenig verdienen, als die gereinigten Reum ihre Heilung, weil sie dafür eben so wenig dankbar gegen Gott sind, indem sie, da sie Gesundheit, Kraft, Verstand und Wohlstand besitzen, nur um so freier sündigen, wie schon der h. Apostel Paulus sein Bedauern über Aehnliches in dem Briefe an die Römer 1, 21. ausdrückt, wo er schreibt: „Obgleich sie Gott kannten, so ehrten sie ihn doch nicht als Gott und dankten ihm nicht, sondern wurden eitel in ihren Gedanken und ihr unverständiges Herz sank in Finsterniß.“

Aber noch mehr, den Herrn hat es, und mit vollem Rechte, schmerzlich berührt, daß jene nicht mit Dank- und Ergebenheitsbezeugung nahten, die er von einer schmerzlichen, eckelhaften, langwierigen oder unheilbaren Krankheit ohne Schwierigkeit umsonst heilte und unter einem von den üblen Folgen frei machte, welche mit dieser Art von Krankheit gewöhnlich verbunden waren. So wird es und zwar nicht minder, sondern im weit höheren Grade, dem Herrn schmerzlich fallen und ihm Klagen auspressen, wenn Christen mit keinem Danke, keiner Ergebenheit dafür erfüllt sind, daß sie so leicht und einfach, ohne Entgelt, von den Sünden, deren marterndem Bewußtsein und den dafür verschuldeten immerdauernden Strafen durch seine Heilsanstalten, seine Sakramente, sein bitteres Leiden

und Sterben erlöst wurden. Es ist nicht zu viel gefordert, wenn er verlangt, daß der Tag, an dem wir uns der empfangenen Taufe erinnern, der Tag, an welchem wir die hl. Sakramente empfangen, in uns jene Stimmung hervorrufen soll, welche im Gemüthe des vom Aussage gereinigten Samaritanus waltete. Wir wollen das Benehmen desselben jetzt genauer betrachten.

Dasselbe überraschte den Herrn. Was war es nun, das den Herrn in solche Bewunderung versetzte, die er auch aussprach? Die Dankbarkeit eines Mannes, der nicht seiner Religion, nicht sein Landsmann, sondern der aus einem Volke war, welches mit dem seinen in offener beständiger Feindschaft lebte. Diese Ungleichheit der Religion, des Volksstammes, diese gegenseitigen fortwährenden Neckereien hätten den Samaritan leicht auf den Gedanken führen können: wozu soll ich lange die Zeit mit der Rückkehr und der demüthigenden Dankesbezeugung vergeuden? Geschwinde fort in die Heimat zu meinen Bekannten und Verwandten, zu den Gliedern meiner Nation und meines Stammes. Es sehen ja auch die sämtlichen neun Religions- und Stammesgenossen des Helfers diese Dankesäußerung nicht als unerläßliche Pflicht an; komme ich gelegentlich zu ihm, nun, so danke ich ihm ohnehin. So gemein dachte und war der Fremdling nach Religion und Volk nicht. Die Wohlthat, als solche, die Art des gnädigen Wohlthuns hatte sein ganzes Gemüth bewältigt, umgestimmt, veredelt, geheiligt. Er kann nicht anders, er muß seinen Wohlthäter bald möglichst sehen, ihm zu Füßen fallen, ihm mündlich seinen aufrichtigsten Dank aussprechen, offen bekennen, daß die Güte des Helfers sein Herz gefangen genommen. Wer möchte,

könnte, auch in ähnlichen Fällen anders gesinnt sein, anders handeln?

Noch nicht alles. — Stellen wir uns an die Seite, in die Mitte derer, die sich auf einmal geheilt erblicken. Einer sieht den andern an und sich und blickt wieder auf seinen Genossen, traut kaum seinen Augen und fragt den andern um sein Urtheil, den Befund der Sache. Die Antwort fällt dahin aus, es ist sicher, gewiß und ausgemacht, wir sind sammt und sonders rein. Jetzt entsteht die Frage, was zu thun? Gehen wir fort in den Tempel oder zu dem Helfer? Man streitet, was vorzuziehen, ob das Ceremonielle oder das, dessen Erfüllung, Verstand und Herz mit gebieterischer Nothwendigkeit fordern? Und sieh, der eine unvollkommene Religion hat, entscheidet besser, selbst nach dem Urtheile des Herrn, wie jene, welche das Gesetz und die Propheten besitzen. Das eröffnet uns einen traurigen Blick in den religiösen und sittlichen Bildungsgang dieser Neun. Sie sind ein jämmerliches Echo jener, vom Herrn so oft getadelten, Seelen, welche Münze, Raute und jedes Kräutlein verzehnteten, aber die Gerechtigkeit und Liebe Gottes vernachlässigten. So Etwas zu sehen, zu hören und zu erfahren thut uns wehe, darum sei jeder Christ auf der Hut, daß er nicht das wenig zu Bedeutende über die höhere sich selbst verstehende Pflicht hinaufsetze, daß er nicht der Andacht viel abwarte, ohne dabei die Zunge zu zähmen, daß er sich nicht bloß vom Fleische sorgsam enthalte, aber dabei Unzucht treibe, Selbstsucht, Eigendünkel hege und Menschen unglücklich mache.

Rührend ist es, wenn man den Fremdling nach Religion und Volk zurückerlen sieht, um dem Drange

seines erleuchteten Verstandes und seines ergriffenen Herzens Folge zu leisten, während die Religions- und Stammesgenossen das für unwesentlich halten und sich mit einer ceremoniellen Handlung begnügen, die sie, obwohl sie befohlen war, auch noch nachher, wie der Samaritan, hätten erfüllen können.

Rührend ist es, wie der allein zurückkommt, denn die Beleidigungen und Anfeindungen von Seite der Nation des Helfenden hätten abhalten können, während die Landsleute diese Ursache nicht hatten und zu jenen Vielen aus seinem Volke gehören, denen er seine mächtige Hilfe hat angeeignet lassen. Rührend ist es, wenn man den weniger Aufgeklärten und Unterunterrichteten das allen Ernstes thun sieht, was die unterlassen, welche mit Verachtung auf die weniger Wissenden und Glaubenden hinabsehen.

Das Verhalten dieses Fremdlings ist eine Aufforderung zur Nachahmung für Viele. Wenn viele um dich herum lässig sind in Erfüllung der Berufspflichten, ja träge bei größerem Lohne, kräftigeren Alter, so lasse dich nicht irre machen, lasse dich nicht bewegen, ihrem bösen Beispiele zu folgen, so wenig, wie der Samaritan.

Wenn Verheirathete ihre Gatten, Eltern ihre Pflichten gegen die Kinder, Herrschaften ihre Pflichten gegen die Untergebenen vernachlässigen, wenn einige die Fahne verlassen, den Verrätherlohn empfangen, andere sich zur Hoffart, Verschwendung, zur Veruntreuung, Ausgelassenheit hinreißen lassen und du ahmst sie unter gleichen Veranlassungen, Reizungen nicht nach, so gleichest du dem Fremdling im Evangelium. Wenn Menschen, von denen man mit Recht voraussehen und fordern kann, daß sie andern Weg-

weiser der Pflicht sein sollten, dieselbe selbst vernachlässigen und dich zu dem Nähnlichen verleiten wollen und du kehrt dich nicht an sie und folgst deiner besern Einsicht, dem Drange deines unverdorbenen Herzens, der Stimme deines Gewissens, so hast du Lob von dem Herrn, wie der Samaritan, zu erwarten. Du gehörst dann zu den Helden der Frömmigkeit und Gottesfurcht, der Pflicht und heiligen Sitte und Ruhm und Lohn wird dir eben so wenig ausbleiben, als er einem Noe, Abraham und Loth ausgeblieben; er wird dir so gewiß werden, als er einem Joseph, Moses, Phinees und Josue gespendet worden ist.

Denn bekannt ist, daß Noe und Loth, der eine seine Erlösung aus dem Wasser, der andere seine Rettung aus Feuer und Wasser, mir dem verdankten, daß sie mit Rücksicht auf Gott und seine Forderungen sich und die Ihrigen vor der allgemeinen um sich greifenden Gottlosigkeit, vor dem alles verwüstenden Sittenverderben, bewahrt haben.

Daß Joseph und Moses, jener Stellvertreter des Königs, dieser Anführer des Volkes, wurde, verdankten sie dem, daß sie dem üblen Beispiele der Verführung fest widerstanden. Daß sich Phinees unter tausend schlechten Beispielen weder zur Abgötterei, noch zur Unzucht, hinreißen ließ, sondern voll Abscheu dagegen strafend austrat, erwarb ihm Ruhm und Belohnung. Und weil Josua und Kaleb fest den Lügenberichten der aus Kanaan zurückkehrenden Spione widersprachen, hatten sie unter den Tausenden, welche aus Aegypten auszogen, allein die Ehre, das heißersehnte Erbe der Altvordern zu betreten.

Weil sich Abraham nicht zur Gözenverehrung hinreißen ließ, sondern dem unsichtbaren Gotte sei-

ner Vorältern treu und anhänglich blieb, wurde er zu einem ausgezeichneten Werkzeuge der Erbarmungen Gottes auserwählt, von welchem nach der heutigen Epistolar-Perikope B. 16 der Messias abstammt, durch den alle Menschen die Seligkeit, welche ewig dauert, erhalten. Wir wollen nicht mehr auf die seligste Jungfrau, nicht mehr auf die Apostel des Herrn, hinweisen, sie alle würden uns sagen, daß irdische Größe und Macht nicht in Vergleich zu setzen ist mit einem Herzen, das Einsicht mit lebendigem Pflichtgefühl, mit diesen Trömmigkeit und thätigen Ernst paart und mit der Gnade des Herrn mitwirkt. Die ganze Geschichte bezeugt uns dieß, sowie der Samaritan, welcher heute bei dem Herrn erscheint, um ihm zu danken.

Was heißt aber nun: er dankte?

Es heißt: er hat eingesehen, es sei ihm eine große Wohlthat unverdienter Weise erwiesen worden, er fühlte in seinem Innern eine freudige Nührung und er bekannte beides, diese Einsicht und diese Nührung. Was im Innern vorging durch Worte, die Einsicht aber dadurch, daß er sich für die wohlthätige, gnädige Heilung zu jeden Gegendienst verpflichtet und bereit erklärte. Das Gegentheil von diesen Vorgängen im Innern und Außern thun die ausbleibenden neun jüdischen Landes- und Religionsgenossen. Es fehlt ihnen demnach die Einsicht und das Gefühl oder das gehörige Maß zum Handeln. Sie unterließen das pflichtgemäße Handeln, weil sie Einstreuungen und dem Gegengewichte anderer Gedanken und Gefühle Gehör gaben.

Demnach gehört der Dankbare zu den Einsichtigen, zu den Menschen mit ehrenden Gefühlen, zu

denen, welche sich nicht durch ekelhafte Rücksichten, durch falsche Menschenfurcht, oder irriges Ehrgefühl von ihrer Einsicht, ihren Pflichten und dem Drange des Herzens abwendig machen lassen. Und diese ehrenvollen Eigenschaften können wir in unserer vorliegenden Begebenheit nur an einem hervorheben, an der größeren Zahl vermissen wir sie mit Schmerz und Unmuth. Halten wir jedoch unsern Tadel noch zurück und erwägen wir ehevor, wie es denn mit unserer Dankbarkeit gegen Gott den Vater, gegen seinen ihm gleichen Sohn, unsern Messias, gegen unsere Aeltern, gegen unsere weltlichen und geistlichen Vorstände, gegen Wohltäter in leiblichen und geistigen Dingen aussieht? Bessere dann jeder aus uns, was ihm mit den Neun mangelt und erfülle, was er den Einen thun sieht.

Diese Erwägung ist nicht zu vernachlässigen, weil der Herr diese Tugend mit Staunen und Schmerz an denen vermißt hat, welche seine Landsleute waren und somit eine reichlichere Erkenntniß Gottes, seines Willens und ihrer Pflichten, hatten, welche durch die drei größten Feste zur Dankbarkeit aufgefordert und wegen der Undankbarkeit von den Propheten oft hart getadelt wurden.

Mit wie viel mehr Staunen und Schmerz würde der Herr einst die Unterlassung dieser und ähnlicher Pflichten an uns vermissen, da wir noch höhere Beweggründe, noch größere Verheißungen, noch mehr Gnaden und Beispiele haben.

Je freudiger wir das Bewußtsein der Rechtgläubigkeit hegen, desto größer ist unsere Verantwortung, wenn wir unsere Pflichten vernachlässigen, desto feuriger soll unser Eifer in der Erfüllung derselben sein,

jedoch ohne Selbstgefälligkeit und ohne Seitenblicke auf die, welche wir für Fehlende halten. Müssen wir nicht von Schauer ergriffen werden, wenn wir Jesus versichern hören: es werde den heidnischen Einwohnern von Sidon und Tyrus am allgemeinen Gerichtstage erträglicher ergehen, als den zu seiner Zeit lebenden Einwohnern von Chorazain und Bethsaida; ja es werde mit den übelberüchtigten Einwohnern von Sodomä und deren Nachbarstädten an eben dem Gerichtstage milder verfahren, als mit den Einwohnern von Capernaum, einer Stadt, die er doch zu seinem Aufenthalt gewählt hatte, weil sie bei kräftigeren Beweggründen und Aufforderungen so wenig den Erwartungen und Mahnungen des Herrn entsprochen haben? O mögen es sich deßhalb die, welche aus der Heerde des Herrn sind, angelegen sein lassen, damit sie nicht von denen, welche nicht seiner Heerde angehören, durch treuere Pflichterfüllung, sie heiße nun Dankbarkeit, Ehrlichkeit, Gerechtigkeit, Milde und dergleichen, aus was immer für Ursachen übertroffen werden und hören müssen, Fremdlinge meines Reiches haben gethan, was meine Reichsgenossen unterließen.

Wir sehen im Verlaufe dieser Begebenheit einen Samaritan unter Juden. Ich sage nicht, wie kommt er zu ihnen, sondern wie kam es, daß die Juden ihn in ihrer Gesellschaft duldeten, da sie sonst mit Samaritanen keinen Umgang, keine Gemeinschaft pflegten? Wir wissen, daß sich deßhalb das samaritanische Weib über Jesus, der von ihr Wasser zu trinken begehrte, hoch verwunderte und ihn so anredete: Wie kannst du, ein Jude, von mir, die ich ein samaritanisches Weib bin, zu trinken begehren? Johannes 4, 9. Gressler kann uns die Abneigung der

Juden gegen die Samaritaner nicht beschrieben werden; lieber dürstet, hungert der Jude, als daß er um einen Trunk Wasser, um einen Bissen Brod einen Samaritanen hätte und hier gehen und bitten mitnehmen neun Juden mit einem kranken, elenden Samaritanen. Was macht sie so zahm, so duldsam? Die gemeinsame Noth, das gleiche Elend, die gleiche Hilflosigkeit, die Bitterkeit der Verbannung, das Ausgestoffensein aus der Gesellschaft der Gesunden hebt den tiefen Haß, der entsprungen aus Nation und Religionsverschiedenheit in den Tagen des Wohlbefindens so thätig war.

Es ist doch sonderbar, Glauben und Wissen, Gesundheit und Gehäbigkeit, erzeugen Spaltung und Trennung; gegenseitiges Meiden, Anfeindung und Beleidigungen, Rathlosigkeit, Armuth, Krankheit, gemeinsame Gefahr macht uns zahm, umgänglich, nachsichtig, freundlich, gefällig. Menschen gemeinen Schlages erkennen das Selige nicht, das im Umgange mit Menschen liegt und schätzen es nicht; sie machen zu hohe, unbillige, ungerechte Forderungen an ihre Mitmenschen und je höher und ungestümmer sie ihre Forderungen steigern, desto weniger leisten sie selbst.

Unzufrieden, denn er kann es gar nicht mehr aushalten, eilt der verlorne Sohn in der Parabel, aus dem Hause seines Vaters und sehnt sich nach langen Irrgängen und den bittersten Erfahrungen darnach, nur ein Tagelöhner mit Tagelöhnerkost und Tagelöhnersehn in jenem Hause sein zu dürfen, in welchem es ihm gar nicht mehr wohl war. Und dieß ereignet sich in den verschiedensten Verhältnissen, bei den verschiedensten Menschenklassen, in den verschiedensten Formen. Und was liegt ihm zu Grunde? Ueberspanntes, unmöglich zu erfüllende Forderungen oder

gar Thorheit und Eitelkeit. Lassen wir uns durch keinerlei Verschiedenheit zur Hartherzigkeit, zu Anfeindungen und Beleidigungen, hinreißen, damit wir nicht von dem, welcher aller Herr ist, mit schwerer Bedrängniß wie die Neun, heimgesucht und erst durch gegenseitige Hilfslosigkeit zu gemeinsamem Hilferufen gebrängt, ja gezwungen werden, alle Anfeindung abzuliegen, uns unsere Leiden gegenseitig zu klagen, im Klagen Trost zu finden und, weil selbst Leidende, Mitgefühl zu hegen und auf Abhilfe zu sinnen.

Doch nicht bloß die Noth vereinigt die Menschen, auch Ecleres: die Gleichheit des Vertrauens, der Religion, des angestrebten Zieles. So sehen wir die Treenen unter dem Kreuze des Herrn vereinigt, so sehen wir den Josef mit Nikodemus in gleicher Gesinnung den Leichnam des Herrn ehrenvoll bestatten, so hören wir die Neun und den Einen um ein und dasselbe Ziel zu erlangen, wie aus einem Munde um Hilfe rufen. Auch in unsern Tagen entstanden Vereine aller Art, Vereine um andere zu veredeln, Gutes zu thun, Uebles abzuwenden, aber auch Vereine, um Unheil zu stiften. Jeder sehe zu, wohin er sich wende; denn noch etwas gibt es, was die Menschen einen wird, der Spruch des ewigen Richters und zwar die Bösen in der Hölle, die Guten in dem Himmel. Die hentigen Bittsteller wollte der Herr durch die großmüthig gespendete Hilfe zu sich und an sich ziehen, sich geneigt machen, nur bei einem erreichte er seine heilige Absicht; die anderen waren aus der Zahl derer, wovon er später (Matth. 23, 37) sagte: „Wie oft wollte ich euch versammeln, wie eine Henne ihre Jungen unter ihre Flügel sammelt, ihr aber habt nicht gewollt.“

Folgende Sätze sollen zeigen, in wie fern der Inhalt der evangelischen Begebenheit mit dem der epistolarischen Perikope zusammenstimmt und was diese Besonderes hat.

Wie wir sagten, offenbart der Sohn Gottes in ersterer seine Gnade und Großmuth und in dieser sagt der Apostel: aus Gnaden bekam Abraham die große Verheißung, aus Gnaden bekommen die Christen die Seligkeit.

Dem Glauben und dem Vertrauen wird die Heilung der Ausfägigen zugeschrieben; dem Glauben und Vertrauen verdanken diejenigen unter den Menschen ihre Seligkeit, welche jenen Glauben leisten.

Die Erhabenheit der christlichen Religion vor der jüdischen zeigt sich vorzüglich darin, daß diese zwar von Gott stammt, aber durch Zwischenhändler gegeben ist, die christliche Religion aber unmittelbar von Gott, d. i. Gottes Sohn, selbst kommt.

Die Aufgabe der jüdischen Religion ist die Uebertretungen der göttlichen Gesetze fern zu halten, die christliche gibt Sündenvergebung, Rechtfertigung, Seligkeit; die mosaische hat nur bis zur Ankunft des Messias zu bestehen, die christliche dauert bis zum Weltgerichte; die jüdische ist bestimmt nur für ein Volk, die christliche für alle Völker der Erde. Wer von den Christen wollte nun behaupten, daß die christliche Religion gleichen Werth mit der jüdischen habe?

Die Kirche sieht in der Begebenheit des Evangeliums Menschen, welche mit Erfolg bitten, und so betet auch sie mit der Erwartung, keine Fehlbitte zu thun. Ihre Bitten trägt sie mit den Worten des Psalmisten vor, welche sie jedoch nicht in die Ordnung, wie sie im 73. Psalme nacheinander kommen, setzt.

Mit dem ersten Theile des 20. Verses beginnt sie und sagt: „sieh auf deinen Bund,“ — auf das Versprechen, welches Gott seinen Anhängern machte, ihr übergroßer Wohlthäter sein zu wollen — dann nimmt sie vom 19. Verse die zweite Hälfte, welche heißt: „und vergiß die Seelen deiner Elenden nicht ganz und gar,“ dann ruft sie mit der ersten Hälfte des 22. Verses: „mache dich auf Gott und schlichte meine Sache“ und mit dem Anfang des 23. Verses fährt sie also fort: „und vergesse nicht die Stimmen derer, die dich suchen.“ Bei dem Graduale bittet sie wiederholt mit den Worten des 20. und 19. Verses: „sieh auf deinen Bund und vergiß die Seelen deiner Elenden nicht ganz und gar“ und endet dann ihre Bitten mit den Worten des 22. Verses: „Mache dich auf Gott und führe deine Sache aus, sei eingedenk der Schmach deiner Diener.“

So erinnert die Kirche in ihrem Bittgebete Gott an seine Bundespflicht; kraft dieser möge, soll, er denen helfen, mit denen er einen Bund geschlossen, die sich ihm übergeben haben.

Sie bittet, er soll mit seiner Hilfe nicht zu lange warten. Er soll ferner darum helfen, weil das, was den ihm Verbundenen geschieht, so viel ist, als wenn es ihm selbst geschähe; sie sagt daher: „auf! schlichte deine Sache,“ sie bittet nicht bloß um Abwendung der Leiden überhaupt, sondern namentlich um Befreiung von den Leiden, die aus einer schmachvollen Behandlung entspringen.

Sie wird in ihrem Vertrauen, ihrer Ehrfurcht und Anhänglichkeit, nicht wankend, daher sagt sie beim Offertorium mit den Worten des 30. Psalmes V. 15: „auf dich Herr habe ich gehofft, und gesagt: Du bist

mein Gott.“ Sie weiß sich auch, wie der Psalmist, zu mässigen, darum sagt sie, wie er: „in deinen Händen stehen meine Zeiten.“ — Dir ist es überlassen, wann du uns nach deiner Weisheit und Großmuth von dem befreien willst, was uns Schmerz verursacht, wann du mit deiner Hilfe herankommen willst, wie heute bei den zehn Aussätzigen.

Endlich sagt sie auch, worauf sie ihre Hoffnung einer gnädigen Abhilfe stützt; nämlich auf das dargebrachte Opfer. Durch dasselbe versöhnt, wird Gott die Bittenden in ihren Anliegen erhören; sie fleht somit: „Sei gnädig Herr deinem Volke, sei gnädig um der Opfergeschenke willen, daß du durch dieses Opfer versöhnt uns sowohl Vergebung, als auch das Erbetene, ertheilest.“ Die andern zwei Kirchengebete haben einen ganz besondern Gegenstand der Bitte, welcher mit der von Lukas erzählten Begebenheit alles gemein hat.

Die Kirche bemerkt nämlich und jeder leicht mit ihr, wie die neun Juden mitten auf dem Wege des Heiles, der Frömmigkeit und Pflichterfüllung, stehen bleiben. Sie glauben: der Einherkommende könne, wolle ihnen helfen, sie glauben abermals, als er sie fortgehen und sich den Priestern zeigen heißt, aber wer wollte behaupten,*) daß sie diesen ihren Wohlthäter auch als den Messias und den Sohn Gottes anerkannten, sie, die bei dem Vertrauen und der Bitte stehen blieben und ihm keine dankbare Liebe zu erkennen gaben, wie der Samaritan, der dieses alles leistete und ohne Zweifel ein Verehrer und Anhänger

*) Sieh unten die Stelle aus dem ehrwürdigen Beda

seines gnädigen Befreiers geworden ist?*) Jenes Stillstehen der Neun, dieses Vorwärtsschreiten des Einzigen, in's Auge fassend, fleht nun die Kirche zu Gott, er möchte das auch in den Gläubigen bewirken, was er im Samaritan bewirkte und betet: „Allmächtiger ewiger Gott, vermehre in uns den Glauben, die Hoffnung und die Liebe.“

Weiters weiß die Kirche, daß die Menschen der großen Seligkeit, welche Gott dem Abraham versprochen hat, nicht durch die Befolgung des jüdischen, wiewohl geoffenbarten, Gesetzes und ebenso wenig durch die bloße natürliche Offenbarung theilhaftig werden können. Deshalb bittet sie: „daß wir uns deine Versprechungen verdienen können, verleihe uns die Liebe zu deinen Geboten“ und am Ende des h. Messopfers spricht sie: „Begnadiget mit den h. Sakramenten gib uns einen Fortschritt in der ewigen Erlösung.“ Diesen Fortschritt begründete, vollendete, Jesus durch die Vollendung des Gesetzes und der Propheten. Diesen Fortschritt verlangt er von Allen, weil er von allen Menschen die Annahme seiner neuen vollkommenen Religion fordert, so fern sie seiner Seligkeit theilhaftig werden wollen. Matth. 5. 17. und 7. 13. Diesen Fortschritt verlangt er besonders von seinen Schülern mit den Worten: „Wenn ihr nicht gerechter seid, als die Schriftgelehrten und Pharisäer, könnet ihr in's Himmelreich nicht eingehen“ Matth. 5. 20. Diesen Fortschritt leistete, erlangte, nebst vielen Paulus, welcher seine tadellose Aufführung nach der Vorschrift des jüdischen Gesetzes, seinen übergroßen Eifer für seine Religion,

*) Sieh weiter unten die Stelle aus dem ehrwürdigen Beda.

für Unrath achtete gegen die neue von ihm früher verfolgte Religion und ihre Gaben. Diesen Fortschritt bewundern wir an dem geheilten dankbaren Samaritan und um diesen Fortschritt bittet die Kirche für jeden Gläubigen, in wie weit er ihn gemäß dem Zustande seines Glaubens oder seiner Sittlichkeit nöthig hat. Ja um diesen Fortschritt bittet sie besonders an jenem Tage, wo sie das große Versöhnungsoffer des Herrn besonders feiert, am Charfreitage.

Ueber diese Perikope gibt der Verfasser der Homilien der Väter Wien — Georg Möhle 1790 2. Th. S. 205 eine Homilie aus dem ehrwürdigen Beda. Dieser hat aber die Homilie des h. Augustin, aus der ein Theil im Brevier steht, benützt und behandelt die Begebenheit nach damaliger Sitte und seinem Vorbilde in allegorischer Weise.

Folgende Stellen Bedas dürften von besonderer Bedeutung sein. Er schreibt: „das trostvolle Wort Gottes aber und er sprach zu ihm: Steh auf und geh hin, dein Glaube hat dir geholfen, heißt ihn zu größeren Werken aufstehen, in den Verdiensten täglich zunehmen und in der Vollkommenheit immer weiter gehen.“

Auch nennt Beda eine doppelte Wirkung des Glaubens bei dem Samaritan, indem er sagt: „Da nun der Glaube den Samaritan rettete, der Glaube der ihn auch dahin brachte, daß er dem Erlöser, seinem Reiniger dankte; so gingen die Uebrigen, welche zu nachlässig waren, Gott wegen der erhaltenen Wohlthaten die Ehre zu geben, wegen ihres Unglaubens zu Grunde.“ Auch sagt er sehr schön: „Hier wird uns — durch Thatfachen gezeigt, daß nicht die bloße Erkenntniß des Glaubens, sondern die werththätige Ausübung desselben, den gläubigen Men-

ſchen rette und dem Vater, der im Himmel thront, die Ehre gebe."

Ueber die beiden Perikopen und die Meßgebete liefert eine weitläufige Abhandlung M. A. Nifel in ſeinem Werke: d. h. Zeiten und Feſte, Seite 387—399. Ueber das Evangelium allein ſchreibt der gelehrte Domdekan Dr. v. Hiſcher in ſeinen Betrachtungen S. 503 u. f. w. und dann F. G. Liſko in ſeinem Werke: die Wunder Jeſu. Berlin 1836.

E. Aus dem Kirchenrechte.

1. Quo jure archiepiscopus Friburgensis petit liberam collationem beneficiorum, pro quibus nullus titulus juris patronatus proferri potest?

Die Verleihung der Kirchenämter überhaupt, ſeien ſie beneficia majora oder minora, iſt eben ſo ein unveräußerlicher Theil der kirchlichen Jurisdiction, als das kirchliche Geſetzgebungsrecht oder die geiſtliche Gerichtsbarkheit. Würde der Grundsatz aufgegeben, daß die Kirche allein das Recht habe, ihre Ämter zu verleihen, ſo wäre es um die Selbſtſtändigkeit der Kirche geſchehen. Wo ihr das Recht, ihre Ämter zu verleihen, abgeſprochen wird, kann von der Anerkennung ihrer freien Exiſtenz nimmer die Rede ſein.

Etwas Anderes iſt es, wenn die Kirche aus Anerkennung oder aus Dankbarkeit ſich ſelbſt in ihrem freien Rechte beſchränkt, ſich eines Theiles ihrer Freiheit begibt und Jemanden einen Antheil an der Verleihung der Kirchenämter einräumt. In der Verleihung der Kirchenämter laſſen ſich beſonders zwei Akte

unterscheiden: 1) die Bezeichnung der Person und 2) die Uebertragung des Amtes selber. Es kann nun geschehen und ist oft geschehen, daß die Kirche Jemanden die Bezeichnung der Person überläßt, die praesentatio, während sie selber dem Bezeichneten oder Präsentirten das Amt überträgt.

Selbstverständlich ist in der vorstehenden Frage nur von kleineren Benefizien (*beneficia minora*) die Rede, d. i. von solchen, denen keine Real-Jurisdiction zukömmt, z. B. Kanonikaten, Pfarrämtern. Ihre Verleihung ist ein Recht der bischöflichen Jurisdiction. Weil es aber der Fall sein kann, daß Jemanden, z. B. dem Patrone, das Recht, eine Person zu bezeichnen oder zu präsentiren, eingeräumt sei, darum unterscheidet das kanonische Recht zwei Arten, die *beneficia minora* zu verleihen, die *collatio libera* und die *collatio necessaria*. Die Rechtsvermutung steht für die *collatio libera*, d. i. für die Annahme, daß der Bischof ganz frei, ohne auf Jemand's Benennung oder Vorschlag Rücksicht nehmen zu müssen, die geeignete Person für das Benefizium auswähle oder bezeichne und der so Ausgewählten das Amt übertrage. Wenn daher ein Zweifel vorhanden ist, ob das Benefizium frei verleihbar sei im besagten Sinne oder ob die *collatio necessaria* stattfinde, so ist zu vermuthen, das Benefizium werde frei vom Bischofe verliehen. Wer das Recht, eine Person zu bezeichnen oder zu präsentiren anspricht, muß dasselbe beweisen. Gerade dadurch, daß Jemanden das Recht, eine Person für Erlangung der Pfründe zu bezeichnen, zusteht, der dann, wenn sie nicht unwürdig ist, der Bischof das Amt zu verleihen hat, entsteht die *collatio necessaria*.

Die Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz, namentlich die in Baden, haben sich nun eigenmächtig nicht nur das Präsentationsrecht, sondern das förmliche Verleihungsrecht der Pfarrämter angemaßt. Es ist daher klar, daß die Bischöfe und namentlich der Erzbischof von Freiburg, ohne die Kirche in ihrer Existenz wesentlich zu gefährden, solches nicht länger mehr dulden konnten. Da alle Vorstellungen bisher fruchtlos waren, hat endlich der Erzbischof von Baden seiner Regierung einen mehrmonatlichen Termin gegeben, um ihre Rechtstitel oder ihr Patronatsrecht auf Verleihung, d. h. auf Präsentation für Kirchenämter, (denn von mehr als Präsentation kann ohnehin nicht die Rede sein) nachzuweisen. Da nun ein solcher Nachweis nicht geschah, auch nicht gemacht werden konnte, hat er angefangen, die ihrer Natur nach frei verleihbaren Benefizien zu besetzen.

Von mehr, als von Präsentation, wurde oben in der Klammer bemerkt, könne ohnehin nicht die Rede sein. Das sogenannte volle Verleihungsrecht eines Dritten, das gleichsam nur eine gesteigerte oder potenzierte *collatio necessaria* ist, kann nur kirchlichen Dignitäten oder Korporationen und höchsten regierenden katholischen Fürsten für ihre Hofkirchen aus eigenem Privilegium zukommen. Dieses *jus provisionis plenae tertii cujusdam* findet z. B. statt bei *quoad temporalia et spiritualia* incorporirten Pfründen, wo der Ordensobere oder Dignitarius die Person bezeichnet und das Amt verleiht. Da verbleibt aber dem Bischöfe immer die *institutio authorisabilis*, d. h. die Ermächtigung zur Ausübung der Seelsorge. Der Bischof ist nämlich der einzige oberste Seelshirt der Diözese und es kann keine Seelsorge

ohne seinen Auftrag und seine Aufsicht stattfinden; wenn daher ein Geistlicher durch gültige Kollation (Verleihung) in den Besitz einer mit Seelsorge verbundenen Kirchenpfunde gelangt ist, darf er die Seelsorge ohne institutio authorisabilis, d. i. ohne vom Bischofe die Ermächtigung dazu erhalten zu haben, nicht ausüben.

Um den obigen Gegenstand bezüglich der Zustände in Baden noch etwas zu erweitern, fügen wir Folgendes bei. Dem Regenten würde das Recht, die Kirchenämter zu besetzen, zukommen, wenn die katholische Kirche eine Staatsanstalt wäre, wonach auch die Kirchenämter Staatsämter wären. Die Pfarrer sind aber keine Staatsbeamten, sondern Kirchendiener, sie haben keinen Theil der Staatsgewalt, sondern sie haben kirchliche und geistliche Gewalt. Sie predigen, halten Gottesdienste, spenden die hh. Sakramente und Sakramentalien und leiten die Seelen in Dingen des ewigen Heiles.

Ferner könnte man sagen, der Regent habe das Recht, die Kirchenämter zu verleihen, wenn die Kirchengewalt ihm zustände, d. h. wenn er als Regent zugleich Inhaber der Kirchengewalt oder kirchliches Oberhaupt wäre. Nach protestantischen Grundsätzen ist nun wirklich der Regent Träger und Inhaber der Kirchengewalt, es ist daher klar, daß er die protestantischen Kirchenämter zu verleihen hat. Das läßt sich aber nicht auf die katholische Kirche anwenden; in ihr kommt die Gewalt weder dem Regenten, noch dem Volke, sondern kraft göttlicher Einsetzung den Bischöfen und dem Papste zu. Wo nun, wie in Baden, der katholischen Kirche die rechtliche Freiheit gestattet ist, darf dieser ihr Glaubens-

satz nicht angegriffen werden, darf dieses Recht dem Papste und den Bischöfen nicht entzogen werden. Wie sollte erst gar, was nicht einmal einem katholischen Fürsten als solchem zusteht, einem protestantischen Fürsten zuerkannt werden? Wo immer die katholische Kirche rechtliche Anerkennung gefunden, ist daher auch ihr Grundsatz von Verleihungen der Kirchenämter anerkannt. Nichts zu sagen, daß im römischen Reiche es keinem der heidnischen Regenten eingefallen ist, Kirchenstellen verleihen zu wollen, ist es selbst in England, wo man den katholischen Bischöfen die Titel von gewissen Städten zu führen nicht lassen will, doch keinem Staatsmanne eingefallen, ihnen das Recht, Pfarrer anzustellen, zu benehmen, oder es der Königin zuzusprechen. Gleichwohl haben die Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz, gleichviel, ob sie es durch sich oder durch den von ihnen bestellten Kirchenrath thaten, die Pfarrämter förmlich verliehen, dem Bischofe nur hie und da ein dürftiges Präsentationsrecht gelassen, mit dem ausdrücklichen Bemerkten, daß sein Vorschlag bei der Verleihung der Pfründe nicht binde.

Kann nun von einer förmlichen Verleihung der Pfarrämter in der oberrheinischen Kirchenprovinz durch die Regierungen und ihre Behörden nicht die Rede sein, so haben sie vielleicht doch das Präsentationsrecht und dieses vermöge des Staats-Patronats? „Die Bestellung der Kirchenämter, sagt der protestantische Kirchenrechtslehrer Richter, ist ein in der Jurisdiktion enthaltenes Recht und die Beschränkung derselben durch das Präsentations- und Nominationsrecht bedarf zu ihrer Begründung eines Rechtstitels. Auch für das Patronat der Landesherrn ist

derselbe Gesichtspunkt entscheidend.“ Wo ist nun dieser Rechtstitel der protestantischen Fürsten der ober-rheinischen Kirchenprovinz? Sie haben keinen nachgewiesen. Wohl haben sie sich da und dort darauf berufen, daß sie in die Rechte der Bischöfe, deren ehemalige Ländergebiete und landeshoheitliche Rechte sie an sich gebracht hatten, nachgefolgt wären und daß sie die säkularisirten Güter der Klöster und Abteien, denen viele Benefizien incorporirt waren, eingezogen hätten. Allein, es läßt sich leicht nachweisen, daß die Bischöfe die Pfründen nicht als weltliche Landesherren, sondern als Bischöfe verliehen hatten, zumal sie es damals schon gethan, als sie noch nicht weltliche Landesherren waren. Was aber die ehemals inkorporirten Pfründen betrifft, so sollten gerade diese durch Vernichtung der Korporationen oder Dignitäten frei verleihbar werden. Nur wo nachweisbar eine Korporation ein bloßes Patronatsrecht und zwar als ein an einer Sache haftendes, als reale und nicht als personale, (wofür in der Regel die Vermuthung steht) hatte, hätte mit dem Besitze des Gutes das Patronatsrecht und damit das Präsentationsrecht an den neuen Besitzer übergehen können. Es steht aber selbst in diesem Falle dieses Uebergehen noch sehr in Frage. Das kanonische Recht schreibt vor, daß Parteien, die wirklich rechtlich sind, ihr Patronat durch Beschädigung der Kirche (*spoliatores Ecclesiae*) verlieren. War die große Säkularisation, durch welche die Kirche so viele Güter verlor, keine *spoliatio Ecclesiae*? Sollte diese ein Patronatsrecht, selbst wenn es da gewesen wäre, übertragen? Sollte sie aber ein gar nicht da gewesenes Patronatsrecht begründen oder erst entstehen machen?

Kurz, das Patronat und eben so oder noch mehr das Präsentationsrecht, als ein Einzelrecht des Patronates, das auch ohne Präsentationsrecht bestehen kann, ist ein kirchliches Privatrecht und muß durch einen speziellen Rechtstitel bewiesen werden. Der fehlt in Baden ganz. Auch hätte das Patronatsrecht der Bischöfe und religiösen Korporationen ein geistliches sein müssen. Selbst ein solches angenommen, hätte das geistliche Patronat nie ein weltliches werden können, welches letztere in mancher Hinsicht ausgedehnter ist, als das geistliche.

Wo das Recht so klar spricht und da an der Heilighaltung des Rechtes Alles gelegen ist, helfen alle anderen Ausreden und Ausflüchte nichts, die man vorzubringen pflegt. Wir wollen nur zwei derselben berühren. Erstlich sagt man öfters: „Die bisherige Uebung habe der Kirche keinen Nachtheil gebracht.“ Auch die Investitur, die so gewaltig eingriff in das Recht der Kirche, brachte keinen Nachtheil, wo und so lange ein Heinrich II. der Heilige, so lange ein Heinrich III., dieser Gegner aller Simonie, sie ausübte. Ob aber die bisherige Verleihung in Baden, Würtemberg u. s. w. keine Nachtheile gebracht? Man denke nur an den Pfarrer Kuenzer zu Konstanz. Und ist es kein Nachtheil, wenn ein Recht untergraben, wenn die bischöfliche Autorität gehemmt, wenn der Bischof von seinem Klerus so losgetrennt wird?

Zweitens, sagt man, könne um so weniger auf jegliche Mitwirkung von Seiten der Staatsgewalt bei Besetzung der Pfründen verzichtet werden, da die Geistlichen vielfach Funktionen haben, welche ihnen nicht von der Kirche, sondern vom Staate zugewiesen werden.“ Hier ist schon nur von einem Mitwirken,

nicht von Verleihung und nicht von Präsentation die Rede. Wird aber nicht dem Bischof selber am meisten daran liegen, würdige und taugliche Personen auszuwählen? Dann sind jene politischen Funktionen doch nur ein Accessorium, eine Nebensache, die kirchlichen Funktionen sind die Hauptsache. Sie sind eben darum den Geistlichen übertragen, weil der Staat die Ueberzeugung hat, daß der Geistliche sie am Besten für die Gemeinden vornehmen werde und er ihm manche Kosten erspart. Wollte der Staat diese Funktionen schon so hoch anschlagen, so könnte er nur höchstens beanspruchen, „daß er seinerseits diese Funktionen durch einen besondern Akt den Pfarrern übertrüge und verlangte, daß die Pfarrer die nöthigen Qualitäten zur Führung dieser Funktionen haben. Wollte der Staat mehr fordern, so müßte die Kirche bitten, doch lieber alle jene Funktionen den Pfarrern zu entziehen und ihnen lediglich ihre kirchliche Funktionen zu lassen.“ So sagen die 5 Bischöfe der oberrhein. Kirchenprovinz in ihrer Denkschrift vom Jahre 1853.

Obige Grundsätze über freie Verleihung sind schon im Jahre 1848 in einer oberösterreichischen Zeitschrift erörtert worden. Als das Vorstehende geschrieben war, erschien eben die Schrift eines Juristen: Das Präsentationsrecht auf Pfarreien, von Herrn Gerlach, Doktor beider Rechte. Mainz. 1855. Diese bildet einen Beleg, wie jene juristischen Wahrheiten, auf welche die Kirche ihre Forderungen dem Staate gegenüber gründet, in der Wissenschaft zur vollsten Anerkennung durchgedrungen sind, so daß Theorien, wie sie im Anfang dieses Jahrhunderts zu Markte gebracht worden sind und die man z. B. in Baden in der Praxis noch festhalten möchte, zu den wissen-

schaftlichen Absurditäten“ gehören, wie die Zeitschrift, der Katholik, sich ausdrückt. Uebrigens sind dieselben Grundsätze schon näher angegeben worden, gerade in Beziehung auf den Entschädigungs-Deputationschluß (vom 25. Februar 1803) von dem ehemal. k. preussischen Regierungsrathe und Professor Mayer im Jahre 1806 (1. Heft II. Bd. der reichskammergerichtlichen Mittheilungen).

2) Kann ein in gemischter Ehe lebender Protestant die gänzliche Auflösung des Ehebandes in Oesterreich verlangen?

Bei Beantwortung dieser Frage sind zwei Fälle zu unterscheiden. Entweder war die Ehe bei ihrer Abschließung schon eine gemischte oder sie wurde es erst während ihres Bestehens.

War die Ehe bei ihrer Eingehung schon eine gemischte, d. h. eingegangen zwischen einer katholischen und einer protestantischen Person, so bleibt sie nach österreichischen Gesetzen jedenfalls auch für den protestantischen Theil unauflösbar und es macht keinen Unterschied, ob der Bräutigam oder die Braut einer protestantischen Konfession zugethan ist. Der §. 111 des B. G. B. sagt nämlich: „eben so unauflöslich (wie bei einer Ehe zweier katholischen Personen bleibt das Band der Ehe, wenn auch nur Ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war.“ Dieser Paragraph wird auch in einem katholischen Staat kaum je eine Aenderung erleiden; denn da ein Protestant im Voraus weiß, sein mit einer katholischen Person eingegangenes Eheband sei unauflösbar, so geschieht ihm, da er es doch eingehen will, kein Unrecht und wollte er bei Eingehung einer Ehe sich das Recht, das seine Konfession ihm gibt,

wahren, nämlich unter gewissen Bedingungen seine Ehe auflösen zu lassen, so braucht er ja keine katholische Person zu heiraten und was ist der Kirche lieber, als wenn eine gemischte Ehe vermieden wird?

Im zweiten Falle, wenn die Ehe während ihres Bestehens eine gemischte Ehe geworden ist, sind zwei Weisen denkbar, wie dies geschehen konnte. Die Ehe konnte nämlich anfangs eine Ehe von zwei katholischen Personen sein, deren eine in der Folge von der katholischen Kirche abfiel und zum Protestantismus übertrat. In solchem Falle kann von der Auflösung des Ehebandes in Oesterreich gar keine Rede sein; denn der §. 111 sagt, das Eheband sei schon unauflösbar, wenn bei Schließung desselben ein Theil katholisch war, um so mehr, wenn beide es waren. Bei dieser Bestimmung muß es auch in einem katholischen Staate sein Verbleiben haben; denn sonst läge für eine einer Ehe überdrüssige Person, um vom geschlossenen Bande los zu werden, eine Verlockung zum Abfall vom katholischen Glauben vor und noch Anlaß zu manchem anderen Unheil.

Die ursprünglich ungemischte Ehe konnte aber im Verlaufe auch dadurch eine gemischte werden, daß von zwei protestantischen Personen, die sich geheiratet haben, eine während des Bestehens der Ehe katholisch wurde. In diesem Falle wollte der österreichische Gesetzgeber dem Theile, der protestantisch blieb, das Recht wahren, das ihm seine Confession gibt, aus einem der 9 Gründe, welche das B. G. B. im §. 115 enthält, die Auflösung des Ehebandes zu verlangen. Er sagt im §. 116 des B. G. B.: „Das Gesetz gestattet dem nicht katholischen Ehegatten aus den angeführten Gründen die Trennung zu ver-

langen, obſchon der andere Theil zur katholiſchen Religion übergetreten iſt.“

Es iſt von ſelber klar, daß der katholiſch gewordene Theil ſein Eheband nicht als aufgelöst betrachten könne, wenn ſelbſt der proteſtantiſche, nach für ihn ausgeſprochener richterlicher Auflöſung des Ehebandes, zu einer andern Ehe ſchritte.

3) Qualem vim habent literae reversales, quas sponsus protestanticus exhibet, antequam init contractum matrimonialem cum sponsa catholica?

Es können hier nur Reverse über die religiöſe Erziehung der Kinder bei Eingehung einer gemiſchten Ehe gemeint ſein; denn Reverse, um die Verleitung zum Abfall vom katholiſchen Glauben zu verhüten, wurden ſchon durch den §. 6 des Toleranzpatentes und wieder durch ein Hofkanzleidekret vom Jahre 1817 als überflüſſig abbeſtellt, weil die Verleitung zum Abfall, als Vergehen, der Strafe unterliegt.

Es kann auch nur ein Reverse wegen Erziehung aller Kinder in der katholiſchen Religion ausgestellt werden, nicht aber wegen Erziehung in der proteſtantiſchen. Dieſer Reverse iſt nur nöthig und findet ſtatt in dem einen Falle, wo der Bräutigam Proteſtant, die Braut katholiſch iſt; denn iſt der Bräutigam katholiſch, die Braut proteſtantiſch, müſſen dem noch immer beſtehenden Geſetze zu Folge alle Kinder katholiſch erzogen werden.

Iſt nun auch die Braut katholiſch, der Bräutigam Proteſtant, ſo erlaubt das öſterreichiſche Geſetz der Braut, ſich die Erziehung aller Kinder in der katholiſchen Religion auszubedingen; es iſt dieſes ohne

hin, wenn sie schon von einer gemischten Ehe sich nicht abhalten läßt, ihre heilige Pflicht als Katholikin. Der trauende katholische Seelsorger hat nun, um Sicherheit des Versprechens von Seite des protestantischen Bräutigams zu haben, das Recht und die Pflicht, die schriftliche Ausstellung dieses Versprechens, mit der Unterschrift zweier Zeugen beglaubigt, d. h. den schriftlichen Revers, zu verlangen, den er den Trauungsakten beilegt.

Der ein solches Versprechen gibt, ist, selbst wenn es nur mündlich gegeben wäre, zur Haltung wenigstens im Gewissen verpflichtet. In obiger Weise ausgestellt, nimmt es die Natur eines Vertrages an, bei dessen Verletzung der gekränkte Theil in Schutz zu nehmen ist. Die allerh. Entschließung vom 9. Juni 1842 erklärt auch ausdrücklich, daß der protestantische Gatte, wenn er an diesem Versprechen wortbrüchig würde, von den politischen Behörden zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeit zu verhalten sei. Der Revers hat also auch bürgerlich gültige Verbindlichkeit.

Im Grunde hatten die Reverse dieselbe auch vor dem Erscheinen der allerhöchsten Entschließung vom 9. Juni 1842, obwohl die Behörden im vorkommenden Falle keinen Schutz angedeihen lassen wollten. Es erhebt dieß sehr deutlich oder ist vielmehr klar ausgesprochen in der besagten Entschließung. Wie sollte auch eine Braut das ihr zustehende Recht, die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion, sicherstellen? Aber es ist erinnerlich, wie wenig es Eingang gefunden hat vor dem Jahre 1842, wenn man darauf hinwies, die im §. 6 des Toleranzpatentes gemeinten Reverse beträfen nur die Verleitung zum Abfalle, nicht aber die Erziehung der Kinder. Darum

sagt auch die Entschlieſung vom 9. Juni, daß, wo Behörden dieſer Meinung wären, ſie „lediglich für ihre Benennung in vorkommenden Fällen über dieſen Irrthum zu belehren ſeien.“

Das Chriſtenthum und die Gegenwart.

Von F. E. M. Zeller.

(Fortſetzung.)

Was ſoll man nun aber erſt von dem verderblichen Einflusse ſagen, welchen die gelehrte Schule auf die Unterwühlung und Zerstörung des Chriſtenthums, alſo der Religion und Kirche, in einem Zuge und zwar mit beſchleunigtem Fortſchritte geübt? Als der berühmte Schriftſteller Auguſt Rozebue ſeine Berichte über die Zuſtände auf den deutſchen Hochſchulen dem ruffiſchen Kaiſer abgeſtattet, fiel er durch die Hand des fanatiſchen Mörders Sand. Mag man über dieſe That denken, wie man will, — gab es ja doch nicht Wenige, welche die Gräueltthaten der neuſten Zeit in Frankfurt, Wien, Beſth und anderwärts gleichfalls nicht nur entſchuldigten, ſogar als eine gerechte Volks-Justiz priefen und, noch immer im Dunkeln oder im Lichte der engliſchen und amerikaniſchen Liberalität und Humaniſterei als Geſpenſter der Revolution herumſpukend, ſich nicht ſcheuen, noch heut zu Tage Guillotine, Noyaden, allgemeine Mezeleien, Höllenmaſchinen u. d. g. als die glorreichſten